

**Satzung des
KLJB Diözesanverbandes
Rottenburg-Stuttgart**

**Geschäftsordnung des
KLJB Diözesanverbandes
Rottenburg-Stuttgart**

**Satzung des KLJB e. V.
Diözese Rottenburg-Stuttgart**

Stand 14. Oktober 2019

Herausgeber:

Katholische Landjugendbewegung Rottenburg-Stuttgart
Diözesanstelle
Alte Schulstraße 27
88400 Biberach-Rißegg

Tel.: 07351/8290-831

E-Mail: info@rs.kljb.de

Homepage: www.rs.kljb.de

Satzung der KLJB Rottenburg-Stuttgart

A. Allgemeines	3
1. Namen und Wesen – Ziele und Grundsätze	3
2. JUGEND.....	4
3. KINDER	5
4. Grundsätze der Leitung	6
5. Struktur	6
6. Mitgliedschaft.....	7
7. Anerkennung von Gruppen	8
8. Partner	8
9. Umgang mit persönlichen Daten	8
B. Ortsebene	10
1. Ortsgruppe	10
1.1. Vollversammlung	10
1.2. Ortsgruppenvorstand.....	10
1.3. Ortsgruppenausschuss	11
2. Kindergruppe	12
3. Jugendgruppe	12
4. Ergänzende Hinweise	12
C. Bezirk	13
1. Bezirksversammlung	13
1.1. Stimmberechtigte Mitglieder	13
1.2. Beratende Mitglieder.....	13
1.3. Aufgaben	13
2. Bezirksleitung	14
2.1. Mitglieder.....	14
3. Bezirksausschuss oder „Bezirksteam“	14
3.1. Stimmberechtigte Mitglieder	14
3.2. Beratende Mitglieder.....	14
3.3. Aufgaben	14
D. Dekanat.....	15
1. Aufgaben	15
2. Mitglieder	15

E. Diözese	16
1. Organe des Diözesanverbandes	16
2. Diözesanversammlung	16
2.1. Stimmberechtigte Mitglieder	16
2.2. Beratende Mitglieder.....	16
2.3. Aufgaben	16
3. Diözesanvorstand	17
3.1. Mitglieder	17
3.2. Aufgaben	18
3.3. Beschlussfähigkeit	18
3.4. Zusatzbestimmung	18
4. Diözesanausschuss	19
4.1. Stimmberechtigte Mitglieder	19
4.2. Beratende Mitglieder.....	19
4.3. Aufgaben	19
5. Arbeitskreise und Kommissionen	20
F. SONSTIGE BESTIMMUNGEN	21
1. Verbindlichkeit und Geltungsbereich der_Satzung	21
2. Satzungsänderung	21
3. Auflösung	21
4. Ausschluss aus der KLJB	22

Geschäftsordnung des KLJB Diözesanverbandes

§1 Geltungsbereich	24
I. Vorbereitung der Sitzungen	24
§2 Einberufung	24
§3 Tagesordnung und Anträge	24
II. Ablauf der Sitzungen	25
§4 Leitung	25
§5 Eröffnung	25
§6 Öffentlichkeit	26
III. Die Aussprache	26
§7 Grundregeln	26
§8 Rederecht	26
§9 Wortmeldung und Worterteilung	26
§10 Persönliche Erklärung	27
§11 Redezeit	27
§12 Schließung der Aussprache	27
IV. Die Antragsstellung	27
§13 Sachanträge	27
§14 Anträge zur Geschäftsordnung	28
§15 Verfahren bei Anträgen zur Geschäftsordnung	28
V. Die Beschlussfassung	29
§16 Beschlussfähigkeit	29
§17 Abstimmungsarten	29
§18 Abstimmungsregeln	30
§19 Stellvertretung	30
§20 Erklärungen zur Abstimmung	30
VI. Wahlen zum Diözesanvorstand	31
§21 Vorbereitung	31
§22 Durchführung	31
§23 Sonstige Wahlen	33
VII. Nachbereitung der Sitzung	33
§24 Protokoll	33
VIII. Schlussbestimmungen	34
§25 Auslegung der Geschäftsordnung	34
§26 Änderung der Geschäftsordnung	34
§27 Inkrafttreten	34

Satzung des KLJB e. V. Rottenburg-Stuttgart

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr	36
2. Wesen und Zweck	36
3. Mitgliedschaft und Beitrag	37
4. Beendigung der Mitgliedschaft.....	37
5. Organe des Vereins.....	37
6. Vorstand	37
7. Aufgaben des Vorstands	37
8. Aufgaben des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin.....	38
9. Mitgliederversammlung	38
10. Stimmberechtigung in der Mitgliederversammlung	38
11. Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	39
12. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	39
13. Satzungsänderung	40
14. Auflösung des Vereins	40
15. Inkrafttreten	40

Satzung des
KLJB Diözesanverbandes
Rottenburg-Stuttgart

Stand 14. Oktober 2019

SATZUNG

Die Satzung der KLJB Rottenburg-Stuttgart wurde von der Diözesanversammlung am 04.05.2002 auf dem Michaelsberg geändert und beschlossen und tritt damit in Kraft. Am 15.11.2003, 11.11.2006, 10.11.2007, 28.09.2013, 26.04.2014, 27.09.2014, 26.09.2015 und 21.09.2019 wurden weitere Änderungen beschlossen.

Damit erlischt die bisherige Satzung des Diözesanverbandes vom 18.10.1997 und 20.11.1999.

A. Allgemeines

1. Namen und Wesen – Ziele und Grundsätze

Das sind WIR

Die Katholische Landjugendbewegung (KLJB) Rottenburg-Stuttgart ist der Katholische Landjugendverband in der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Sie ist ein Kinder- und Jugendverband. Sie ist Mitglied der KLJB Deutschlands und in der Internationalen Katholischen Land- und Bauernjugendbewegung (MIJARC). Die KLJB Rottenburg-Stuttgart ist Mitgliedsverband im Bund der Deutschen Katholischen Jugend Rottenburg-Stuttgart (BDKJ). In der KLJB schließen sich Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene eines Ortes oder einer Kirchengemeinde zu einer Ortsgruppe zusammen. Innerhalb von den Dekanaten bestehen KLJB-Bezirke, die aus ihren Ortsgruppen gebildet werden. Alle Mitglieder und Gruppen bilden den Diözesanverband.

Wir verbinden junge Menschen auf dem Land

Junge Menschen sind besonders sensibel für die Möglichkeiten und Schwierigkeiten des Lebens im ländlichen Raum. Die KLJB sieht den ländlichen Raum als Lebensraum, der Schätze birgt. Er bietet eine besondere Nähe zu Menschen, Natur und praktischen Lebensabläufen. Vieles ist vorhanden, wenig ist vororganisiert. Die KLJB hilft jungen Menschen auf dem Land sich selbst mit Gleichaltrigen zu organisieren und die Möglichkeiten des ländlichen Raumes zu nutzen. Sie bietet den Freiraum, den Schutz und die Unterstützung der gleichaltrigen Gruppe.

DU bist wichtig

Kinder und Jugendliche werden in der KLJB angenommen und ernstgenommen. Sie erleben sich als wichtige Einzelpersonen, die mit ihren Stärken und Schwächen die Gruppe prägen. Sie können sich ausprobieren, Fähigkeiten an sich entdecken, entwickeln und so ihre Persönlichkeit selbstbewusst immer mehr entfalten. Sie übernehmen für sich und andere Verantwortung: In der Gruppe lernen sie Bedürfnisse zu äußern und darüber hinaus für die Gruppe einzustehen und Aufgaben zu übernehmen.

Wir sind alle anders – na und?

Kinder und Jugendliche lernen in der KLJB, was es bedeutet, Demokratie und Toleranz zu leben. Entscheidungen werden nach einer fairen und offenen Auseinandersetzung gemeinsam getroffen. Der/die Einzelne wird in seinem jeweiligen Anderssein akzeptiert und ernst genommen. Alle KLJBlerInnen, unabhängig von Alter, Schulbildung und Geschlecht, haben das gleiche Recht sich einzubringen und das Gruppenleben aktiv mitzugestalten. Mädchen und Jungen erkennen ihre unterschiedlichen Bedürfnisse und finden mit ihnen Platz in der Gruppe. Sie entdecken und entwickeln, sowohl gemeinsam als auch in geschlechtsspezifischen Gruppen, ihre eigenen Interessen und Begabungen.

Glaube, der lebendig ist

In der KLJB erleben Kinder und Jugendliche, dass sie mit ihren Fragen nach dem Sinn und der Zukunft nicht alleine dastehen. Sie suchen gemeinsam mit Gleichaltrigen nach zeit- und altersgemäßen Formen für ein christliches Leben im Geist Jesu. Sie mischen sich in Kirche, Gesellschaft und Politik ein – ganz in der Nachfolge Jesus Christus und seiner Botschaft. Das ist für die Mitglieder der KLJB gelebter Glaube und gelebte Solidarität. Nachfolge Jesu umfasst für die KLJB das Eintreten für christliche Werte, die Hoffnung auf eine bessere Welt und eine Herausforderung an das eigene Leben. Die KLJB ist dabei offen für alle Kinder und Jugendliche und sucht den Dialog mit anderen Glaubensrichtungen.

2. JUGEND

Zusammen erreichen wir was

In der KLJB organisieren sich Jugendliche selbst. Sie treffen sich ohne äußeren Zwang und unabhängig von materiellen Voraussetzungen. So entsteht ein Raum, den sie gemeinsam gestalten und in dem sie eigene Ideen verwirklichen. In der Gruppe hat so jeder die Möglichkeit, vielfältige Formen der Freizeitgestaltung zu entdecken und zu entwickeln. Gemeinschaftserlebnisse in der Gruppe führen zu einem starken Zusammengehörigkeitsgefühl, das ehrliche Auseinandersetzung zulässt. Durch diese aktive Auseinandersetzung miteinander werden die Jugendlichen in der Entfaltung ihrer Persönlichkeit gefördert.

Wir stehen zum Land

In der KLJB lernen Jugendliche die Ressourcen und Chancen des ländlichen Raums kennen und schätzen. Durch ihren Einsatz verbessern sie die Lebensqualität junger Menschen im Dorf. Sie tragen einen wichtigen Teil zum sozialen Leben bei. Kritisches Hinterfragen von ländlichen Lebenszusammenhängen bildet die Grundlage für eine bewusste Mitgestaltung von Dorf und Welt. Die Bewahrung der Schöpfung ist dabei für die KLJB ein wichtiges Handlungsfeld.

3. KINDER

Gemeinsam geht was ab

In der KLJB erfahren Kinder, dass es gut ist, zusammen mit anderen zu leben und aktiv zu werden. Die KLJB will Kindern für die Entfaltung ihrer Persönlichkeit Herausforderungen und Anreize bieten. Ohne die Kinder zu überfordern, werden sie an die Reflexion von Gruppenprozessen herangeführt und lernen, wie sie Konflikte friedlich und fair lösen können. Auf ihre Weise tragen sie zur Lösung von Problemen in ihrer Umgebung bei und bringen so das Landleben in Bewegung. Die KLJB Kindergruppe ist Freiraum und geschützter Rahmen zugleich – ein Ort, wo Kinder ihre Freizeit gemeinschaftlich und kreativ gestalten.

Wir erobern das Land

Kinder nutzen in der KLJB die Vorzüge des ländlichen Raums und lernen sie schätzen. Die KLJB baut dabei auf die natürliche Kreativität, die Kinder in den zahlreichen Freiräumen des ländlichen Raums entwickelt haben. Auf dem Land haben Kinder die Möglichkeit, Lebenskreisläufe zu erleben und zu verstehen. Die KLJB will das Wissen der Kinder über Natur und Ernährung fördern und sie zur Bewahrung der Schöpfung motivieren.

4. Grundsätze der Leitung

- 4.1. Die Leitungsgremien auf allen Ebenen des Diözesanverbandes haben den Charakter eines Teams. Die Mitglieder der Leitungsgremien sind, trotz besonderer Aufgaben Einzelner, gemeinsam für das Ganze verantwortlich.
- 4.2. Leitung wird auf allen Ebenen des Diözesanverbandes von Ehrenamtlichen ausgeübt. Ausnahme kann die geistliche Leitung sein.
- 4.3. Hauptberufliche Referentinnen und Referenten können ehrenamtliche Leitungen unterstützen, beraten und begleiten.
- 4.4. Um sich für ihre Aufgaben zu qualifizieren, nehmen Verantwortliche der KLJB an verbandlichen und außerverbandlichen Maßnahmen teil. Alle Ebenen des Diözesanverbandes sind für die Organisation von entsprechenden Ausbildungsangeboten verantwortlich. Die Ausbildung der GruppenleiterInnen obliegt dem Diözesanverband.
- 4.5. Die KLJB wird auf allen Ebenen des Diözesanverbandes von Frauen und Männern paritätisch geleitet. Die geistliche Leitung wird nicht in die Parität einbezogen.
- 4.6. Leitungen können einzelne Aufgaben an andere KLJB-Mitglieder übertragen.
- 4.7. Auf allen Ebenen soll in den Leitungsgremien eine Person die Geistliche Leitung wahrnehmen.

5. Struktur

- 5.1. Die KLJB Rottenburg-Stuttgart gliedert sich in KLJB-Bezirke und innerhalb dieser in Ortsgruppen.
- 5.2. Die KLJB Rottenburg-Stuttgart ist ein nicht rechtsfähiger Verein. Rechtsträger für den Diözesanverband ist die KLJB Rottenburg-Stuttgart e. V. Dessen Vorstand wird immer vom Vorstand des Diözesanverbandes gebildet. Mitglieder des e. V. sind die KLJB-Bezirke mit gewählter Leitung.

- 5.3. Die KLJB-Bezirke und Ortsgruppen sind je eigene nicht rechtsfähige Vereine. Sie handeln im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach dieser Satzung selbstständig und eigenverantwortlich. Sie können für ihre Ebene Rechtsträger als eingetragene Vereine bilden. Der Vorstand dieser Rechtsträgervereine muss immer von den Leitungen der jeweiligen Ebene der KLJB gebildet werden.

6. Mitgliedschaft

- 6.1. Mitglied in der KLJB Rottenburg-Stuttgart können Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Beginn des ersten Schuljahres werden, die die Ziele und Aufgaben der KLJB bejahen und am Gemeinschaftsleben der KLJB teilnehmen.
- 6.2. Die Mitgliedschaft wird in der Regel durch den Eintritt in eine Gruppe erworben. In Einzelfällen ist eine Einzelmitgliedschaft im Diözesanverband möglich.
- 6.3. Die Mitgliedschaft in der KLJB wird durch Beitrittserklärung und Zahlung des Mitgliedsbeitrages erworben. Über die Aufnahme kann der Diözesanvorstand in begründeten Einzelfällen nach Anhörung entscheiden. Die Mitgliedschaft wird durch den gültigen Mitgliedsausweis nachgewiesen.
- 6.4. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund nach Anhören des/der Betroffenen ausgesprochen werden (siehe F. / Sonstige Bestimmungen). Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum 31.3. möglich. Die Kündigung ist wirksam, wenn sie in schriftlicher Form bis zum 31.12. des Vorjahres gegenüber dem Diözesanverband erklärt wurde.
- 6.5. Die Mitglieder sind an der Meinungs- und Willensbildung sowie an Entscheidungen der Gruppe und des Verbandes grundsätzlich beteiligt. Die Mitglieder haben das Recht, an Veranstaltungen der KLJB teilzunehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, am verbandlichen Leben teilzunehmen.

7. Anerkennung von Gruppen

Die Anerkennung einer Gruppe setzt voraus, dass diese nach den Grundsätzen und Zielen, Strukturen und Beschlüssen der KLJB Rottenburg-Stuttgart handelt.

Die Anerkennung im Diözesanverband erfolgt nach Empfehlung durch das zuständige Bezirksteam, durch Abhalten einer Gründungsversammlung sowie Eingang der Beitrittsformulare an der Diözesanstelle und erstmaliges Bezahlen der Mitgliedsbeiträge.

8. Partner

8.1. Der Verband Katholisches Landvolk, die Landfrauenvereinigung des Katholischen Deutschen Frauenbundes, die landpastoralen Bildungshäuser sowie das kirchliche Fachreferat Landpastoral sind Partner der KLJB in der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

8.2. Die Zusammenarbeit mit ihnen erwächst aus der gemeinsamen Solidarität mit den Menschen des ländlichen Raumes. Sie achtet die Eigenständigkeit der jeweiligen Ziele und Arbeitsformen.

9. Umgang mit persönlichen Daten

9.1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt die KLJB Rottenburg-Stuttgart seine Adresse, sein Geburtsdatum, seine Kontaktdaten (Telefon und Mail) und ggf. seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem verbandseigenen EDV-System gespeichert.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verband grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Verbandszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

- 9.2. Aufgrund der Mitgliedschaft der KLJB Rottenburg-Stuttgart in der KLJB Deutschland e. V. sowie im Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Rottenburg-Stuttgart und der Zusammenarbeit mit dem Bischöflichen Jugendamt (BJA) der Diözese Rottenburg-Stuttgart kann es notwendig sein, Daten an die KLJB Deutschland e. V., den BDKJ Rottenburg-Stuttgart und das BJA der Diözese Rottenburg-Stuttgart zu übermitteln.
Übermittelt werden bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die Adresse, seine Kontaktdaten (Telefon und Mail) sowie die Bezeichnung ihrer Funktion im Verband.
- 9.3. Die KLJB macht besondere Ereignisse des Verbandslebens, insbesondere die Durchführung von Veranstaltungen und Feierlichkeiten in Vereinszeitschriften, der Presse und in Onlinemedien bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber der Diözesanstelle einer solchen Veröffentlichung widersprechen.
- 9.4. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
- 9.5. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder, Mitarbeiter und Mitglieder ausgehändigt, die im Verband eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert.
- 9.6. Im Rahmen des Versicherungsschutzes, den die KLJB für ihre Mitglieder abschließt, können die für den Versicherungsfall notwendigen Daten an die beteiligte Versicherung übermittelt werden.

B. Ortsebene

1. Ortsgruppe

Alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus einer oder mehreren Kirchengemeinden, die sich in Kinder- und Jugendgruppen der Katholischen Landjugendbewegung organisieren, bilden die KLJB-Ortsgruppe.

1.1. Vollversammlung

Das oberste beschlussfassende Gremium der KLJB-Ortsgruppe ist die Vollversammlung. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Bei Wahlen auf Ortsgruppenebene finden die Wahlvorschriften der Diözesanebene sinngemäße Anwendung. (siehe Punkt VI. in der Geschäftsordnung)

Stimmberechtigte Mitglieder

- alle Mitglieder der Ortsgruppe

Beratende Mitglieder

- VertreterIn des KLJB-Bezirksausschusses

Aufgaben

- Entlastung und Wahl des Ortsgruppenvorstandes
- Entgegennahme des Kassen- und Jahresberichts
- Beschlussfassung zu Aktionen und Schwerpunkten des Jahresprogramms
- Festsetzung des Jahresbeitrags (unter Berücksichtigung des von der Diözesanversammlung festgesetzten Betrags)
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern

1.2. Ortsgruppenvorstand

Der Vorstand vertritt die Ortsgruppe innerverbandlich und nach außen. Seine Mitglieder sind auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und sollen mindestens 18 Jahre alt sein. Wiederwahl ist zulässig.

Mitglieder

- männlicher Gruppenvorstand
- weiblicher Gruppenvorstand
- Geistliche/r Leiter/in

Aufgaben

- Einberufung und Leitung der Vollversammlung
- Weitergabe von Informationen und Einladungen an die Mitglieder
- Verantwortung über die Kassenführung der Ortsgruppe und das Erstellen eines Kassenberichts
- Berufung/ Abberufung der KindergruppenleiterInnen
- Vertretung der Ortsgruppe in der Bezirksversammlung der KLJB
- Vertretung der Ortsgruppe gegenüber der kirchlichen und bürgerlichen Gemeinde und Kooperation mit den dort für Jugendarbeit Beauftragten

1.3. Ortsgruppenausschuss

Der Ortsgruppenausschuss berät und unterstützt den Ortsgruppenvorstand.

Stimmberechtigte Mitglieder

- der Ortsgruppenvorstand
- je ein/e Vertreter/in aus jeder Kinder- und Jugendgruppe

Aufgaben

- Verantwortung für die Durchführung des gemeinsamen Ortsgruppenprogramms gemäß den Beschlüssen der Vollversammlung
- Vorbereitung der Vollversammlung
- Erstellen eines Jahresberichts
- Einrichtung von Kinder- und Jugendgruppen
- Austausch über Aktivitäten der einzelnen Kinder- und Jugendgruppen
- Koordination der Arbeit der einzelnen Kinder- und Jugendgruppen
- Förderung der Aus- und Weiterbildung von allen Mitgliedern der Ortsgruppe

2. Kindergruppe

Frühestens mit Beginn des ersten Schuljahrs können Kinder Mitglied in einer Kindergruppe der KLJB werden. Die Kindergruppenleitung wird vom Ortsgruppenvorstand berufen und besteht aus mindestens einer Kindergruppenleiterin und einem Kindergruppenleiter. Diese sind mindestens 16 Jahre alt. Die Kindergruppenleitung vertritt die Kindergruppe nach außen und im Ortsgruppenausschuss. Die Mitglieder der Kindergruppe bestimmen die Aktivitäten und das Programm der Gruppe. Dabei ist die Kindergruppenleitung in besonderer Weise für die Durchführung des Programms, dessen Finanzierung und das Miteinander in der Gruppe verantwortlich.

3. Jugendgruppe

Die Mitglieder der Jugendgruppe sind mindestens 14 Jahre alt. Jede Jugendgruppe wird von einer jährlich selbst gewählten Runde geleitet, die aus mindestens einer Jugendgruppenleiterin und einem Jugendgruppenleiter besteht. Diese sind mindestens 16 Jahre alt. Die Runde vertritt die Jugendgruppe nach außen und im Ortsgruppenausschuss. Die Mitglieder der Jugendgruppe bestimmen die Aktivitäten und das Programm der Gruppe. Dabei ist die Runde in besonderer Weise für die Durchführung des Programms, dessen Finanzierung und das Miteinander in der Gruppe verantwortlich.

4. Ergänzende Hinweise

Eine Person kann mehrere Ämter ausüben. Besteht eine Ortsgruppe aus nur einer Kinder- oder Jugendgruppe, können Vorstand und Kinder- bzw. Jugendgruppenleitung in Eins fallen.

C. Bezirk

Ein KLJB-Bezirk wird aus mindestens zwei KLJB-Ortsgruppen gebildet. KLJB-Bezirke werden von der Diözesanversammlung festgelegt. Dabei ist auf eine sinnvolle Zusammenlegung der KLJB-Ortsgruppen zu achten. Ist ein sinnvoller Zusammenschluss innerhalb eines Dekanats nicht möglich, können mit Zustimmung der Diözesanversammlung andere Zusammenschlüsse von Ortsgruppen gebildet werden.

1. Bezirksversammlung

Die Bezirksversammlung ist das wichtigste beschlussfassende Gremium der KLJB auf Bezirksebene. Sie dient dem Erfahrungsaustausch der Ortsgruppen untereinander und der Vertretung der Interessen inner- und außerverbandlich.

1.1. Stimmberechtigte Mitglieder

- je drei VertreterInnen der KLJB-Ortsgruppen
- die KLJB-Bezirksleitung
- die restlichen gewählten Mitglieder des Bezirksausschusses

1.2. Beratende Mitglieder

- je ein/e Vertreter/in aus jeder örtlichen Kinder- und Jugendgruppe
- der Diözesanvorstand
- die BDKJ-Dekanatsleitung

1.3. Aufgaben

- Wahl der Bezirksleitung und des Bezirksausschusses
- Entgegennahme des Jahresberichts von Bezirksleitung und -ausschuss
- Entlastung der gewählten Personen
- Beratung und Beschlussfassung über das Jahresprogramm des KLJB-Bezirks
- Beschluss über einen anderen Stimmenschlüssel auf der Bezirksversammlung (z. B. bei großer Gruppenzahl im Bezirk)
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern

2. Bezirksleitung

Die Bezirksleitung ist in besonderer Weise für die Erfüllung der Aufgaben des Bezirksausschusses verantwortlich. Die Mitglieder der Bezirksleitung werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

2.1. Mitglieder

- Bezirksleiter und Bezirksleiterin
- der/die Geistliche/r LeiterIn

3. Bezirksausschuss oder „Bezirksteam“

Der Bezirksausschuss koordiniert die Aktivitäten auf Bezirksebene und vertritt den KLJB-Bezirk nach innen und außen. Seine Mitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

3.1. Stimmberechtigte Mitglieder

- die Bezirksleitung
- bis zu acht weitere von der Bezirksversammlung gewählte Mitglieder; dabei ist eine paritätische Besetzung durch Männer und Frauen anzustreben.

3.2. Beratende Mitglieder

- freie MitarbeiterInnen
- der Diözesanvorstand
- der/die zuständige Dekanatsjugendreferent/in des BDKJ.

3.3. Aufgaben

- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Bezirksversammlung
- Erstellen eines Jahresberichtes
- Erstellen eines Haushaltsplans
- Verantwortung für die Kassenführung des KLJB-Bezirks und das
- Erstellen eines Kassenberichts
- Vertretung des KLJB-Bezirks in der KLJB-Diözesanversammlung und in der BDKJ-Dekanatsversammlung
- Vertretung der KLJB bei kommunalen und kirchlichen Anliegen
- Koordination der Aktivitäten auf Bezirksebene und Förderung des
- Austausches unter den Gruppen
- Beratung und Empfehlung bei Gruppenneugründungen

- Verantwortung für die Durchführung des Programms der KLJB auf
- Bezirksebene
- Weitergabe von Informationen und Einladungen

D. Dekanat

Die KLJB im Dekanat besteht aus den jeweiligen KLJB-Bezirken und den KLJB-Ortsgruppen.

1. Die KLJB-Bezirke können auf Dekanats-Ebene einen KLJB-Dekanatsausschuss bilden, der vor allem folgende Aufgaben hat:

- Ermöglichung des Austausches über Aktivitäten, Entwicklungen und Informationen der einzelnen Bezirke und des Diözesanverbandes
- Beschlussfassung und Durchführung gemeinsamer, von den Bezirken getragener Veranstaltungen.
- Vertretung in der BDKJ-Dekanatsversammlung
- Vertretung der KLJB bei kommunalen und kirchlichen Anliegen.

2. Mitglieder des Dekanatsausschusses können sein:

- Mitglieder oder VertreterInnen der einzelnen KLJB-Bezirke
- KLJB-VertreterInnen aus den Bezirken, in denen es kein gewähltes Bezirksteam gibt
- Diözesanvorstand
- der/die für die Bezirke zuständige KLJB-ReferentIn
- der/die zuständige Dekanatsjugendreferent/in des BDKJ

E. Diözese

Alle Mitglieder und Gruppen bilden den Diözesanverband der KLJB. Sie werden über die KLJB-Bezirke auf Diözesanebene vertreten.

1. Organe des Diözesanverbandes

Organe des Diözesanverbandes sind:

- die Diözesanversammlung
- der Diözesanvorstand
- der Diözesanausschuss

2. Diözesanversammlung

Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbandes der KLJB der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Sie findet mindestens zweimal jährlich statt. Die Diözesanversammlung ist für die grundlegenden inhaltlichen und organisatorischen Zielsetzungen des Diözesanverbandes verantwortlich.

2.1. Stimmberechtigte Mitglieder

- je drei Mitglieder oder VertreterInnen der KLJB-Bezirksteams
- je ein/e KLJB-VertreterIn aus den KLJB-Bezirken, in denen es keine gewähltes KLJB-Bezirksteam gibt
- die Mitglieder des Diözesanvorstands
- je ein/e VertreterIn der diözesanen Arbeitskreise

2.2. Beratende Mitglieder

- die hauptamtlich angestellten ReferentInnen der KLJB
- eine/e VertreterIn des Bundesvorstands der KLJB Deutschland
- ein/e VertreterIn der BDKJ-Diözesanleitung der Diözese Rottenburg-Stuttgart
- ein/e VertreterIn des Verbands Katholisches Landvolk der Diözese Rottenburg-Stuttgart
- ein/e Vertreterin der Landfrauenvereinigung im Katholischen Frauenbund der Diözese Rottenburg-Stuttgart

2.3. Aufgaben

- Wahl der Mitglieder des Diözesanvorstands
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Diözesanverbandes

- Entgegennahme des Jahresberichts des Diözesanvorstands sowie die Entlastung des Diözesanvorstands
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge für die Mitglieder gemäß A.6.
- Einrichtung eines Wahlausschusses
- Beschlussfassung über Anträge auf Ausschluss von Mitgliedern des Diözesanverbandes gemäß A.6.4. und F.4.
- Einrichtung und Auflösung der diözesanen Arbeitskreise
- Beschlüsse zu inhaltlichen und politischen Grundsatzpositionen
- Beschlüsse zu pädagogischen Grundlagen und zur pädagogischen Arbeitsweise
- Festlegung der Leitideen oder des Schwerpunktthemas für die inhaltliche Arbeit des Diözesanverbandes
- Festlegung des Jahresprogramms des Diözesanverbandes
- Entgegennahme des Finanzberichts der „KLJB Rottenburg Stuttgart e. V.“

3. Diözesanvorstand

Der Diözesanvorstand leitet den Diözesanverband nach den Grundsätzen und Zielen der KLJB, den Bestimmungen der Diözesansatzung und entsprechend den Beschlüssen der anderen Organe. Er vertritt den Diözesanverband nach innen und außen.

Die Mitglieder des Diözesanvorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

In den Diözesanvorstand ist wählbar, wer Mitglied der KLJB ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Für das Amt des Diözesanlandjugendseelsorgers/der DiözesanlandjugendseelsorgerIn sind zusätzlich die diesbezüglichen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart geltenden Bestimmungen zu erfüllen.

3.1. Mitglieder

Der Diözesanvorstand besteht aus je 3 gleichberechtigten weiblichen und männlichen stimmberechtigten Mitgliedern und dem/der stimmberechtigten Diözesanlandjugendseelsorger/in.

Die paritätische Besetzung ist anzustrebendes Ziel. Sollte dies aufgrund fehlender KandidatInnen nicht möglich sein, ist die Aufhebung der Geschlechtsbindung für ein Vorstandsamt durch die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung möglich.

Tritt dieser Sonderfall ein, wird so lange ein Vorstandsamt ohne Geschlechtsbindung ausgeschrieben, bis durch den Ausgang einer regulären Wahl die Parität wieder hergestellt werden kann. Um die Möglichkeit der Wiederwahl zu gewährleisten bleibt die Parität aufgehoben und die Stelle wird für beide Geschlechter ausgeschrieben.

3.2. Aufgaben

- Einberufung der Diözesanversammlung und Vorbereitung einer Tagesordnung
- Erstellen eines Jahresberichtes
- Entscheidung über die Verteilung der Landesjugendplanmittel im Rahmen der staatlichen Richtlinien
- Wahrnehmung der Fachaufsicht über die beim Bischöflichen Jugendamt für die KLJB beschäftigten ReferentInnen
- Verantwortung für die Durchführung der vom Diözesanausschuss und der Diözesanversammlung beschlossenen Jahresplanung
- Förderung von Austausch und Zusammenarbeit der KLJB auf allen Ebenen

3.3. Beschlussfähigkeit

Der Diözesanvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

3.4. Zusatzbestimmung

Hat der/die Diözesanlandjugendseelsorger/in zugleich einen Dienstauftrag für den Bereich der KLJB, so entfällt seine/ihre Kompetenz zur Wahrnehmung der Fachaufsicht über die beim Bischöflichen Jugendamt für die KLJB beschäftigten ReferentInnen.

4. Diözesanausschuss

Der Diözesanausschuss ist ein beschlussfassendes Gremium des Diözesanverbandes, jedoch an die im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefassten Beschlüsse der Diözesanversammlung gebunden. Er berät den Diözesanvorstand in wichtigen Aufgaben und ist Austauschgremium für die KLJB-Bezirke.

Aus dem Diözesanausschuss setzt sich die Mitgliederversammlung der „KLJB Rottenburg-Stuttgart e. V.“ gemäß §32 BGB zusammen.

Der Diözesanausschuss wird von einem Vorbereitungsteam geleitet, das aus mindestens einem Mitglied des Vorstands und einer Person aus dem Kreis der Bezirksteams besteht.

Mindestens einmal im Jahr findet eine Sitzung des Diözesanausschusses statt.

4.1. Stimmberechtigte Mitglieder

- die Mitglieder des Diözesanvorstands
- je ein Mitglied oder VertreterIn der KLJB-Bezirke
- je ein/e VertreterIn der ständigen Arbeitskreise

4.2. Beratende Mitglieder

- die hauptamtlich angestellten ReferentInnen der KLJB
- weitere Mitglieder der Bezirksteams

4.3. Aufgaben

- Austausch über wichtige Themen der Bezirksteams oder des Diözesanvorstands
- Behandlung verbandsinterner Themen
- Erarbeitung des diözesanen Jahresprogramms
- Festlegung des inhaltlichen Teils der Diözesanversammlung, soweit diese nicht selbst darüber bestimmt hat
- Durchführung einer ordentlichen Mitgliederversammlung des KLJB e.V. Diözese Rottenburg-Stuttgart

5. Arbeitskreise und Kommissionen

- 5.1. Die Diözesanversammlung kann mehrheitlich zu inhaltlichen Themen Arbeitskreise einrichten.
- 5.2. Arbeitskreise arbeiten an ihren Themen eigenverantwortlich und sind der Diözesanversammlung rechenschaftspflichtig.
- 5.3. Die Mitglieder von Arbeitskreisen werden vom Diözesanvorstand ernannt.
- 5.4. Diözesanversammlung, Diözesanausschuss und Diözesanvorstand können Kommissionen einrichten.
- 5.5. Kommissionen arbeiten zeitlich befristet mit einem festen Arbeitsauftrag, den sie in Vertretung des einrichtenden Gremiums erfüllen.

F. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

1. Verbindlichkeit und Geltungsbereich der Satzung

Diese Satzung gilt für den Diözesanverband, die KLJB-Bezirke und alle Ortsgruppen der KLJB Rottenburg-Stuttgart. Sie ist für alle Mitglieder, Organe und Gremien verbindlich. Satzungen, die KLJB-Bezirke und Ortsgruppen sich geben, dürfen den Regelungen dieser Satzung ebenso wenig widersprechen wie Beschlüsse von Organen, sonstigen Gremien und Handlungen von Vorständen und Leitungen. Vielmehr dürfen sie sie lediglich ausfüllen.

2. Satzungsänderung

- 2.1. Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder der Diözesanversammlung erforderlich. Der Antrag zur Satzungsänderung muss mit der Einberufung der Versammlung zugehen.
- 2.2. Anträge zur Satzungsänderung müssen mindestens vier Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung dem Diözesanvorstand vorliegen und den Mitgliedern der Diözesanversammlung zugehen.

3. Auflösung

- 3.1. Die Diözesanversammlung kann mit der Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung die Auflösung des Diözesanverbandes beschließen.
- 3.2. Der Auflösungsantrag muss mindestens sechs Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung dem Diözesanvorstand vorliegen und den Mitgliedern der Diözesanversammlung zugehen.
- 3.3. Ein KLJB-Bezirk ist aufgelöst, wenn die Bezirksversammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder der Bezirksversammlung die Auflösung beschließt.
- 3.4. Eine Ortsgruppe ist aufgelöst, wenn die Vollversammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung die Auflösung der Ortsgruppe beschließt oder keine gewählte Leitung besteht.

- 3.5. Bei Auflösung einer Ortsgruppe oder eines Bezirksteams fällt das zugehörige Vermögen, soweit kein eigener Rechtsträger besteht, an die übergeordnete Ebene. Diese verwaltet das Vermögen treuhänderisch für zehn Jahre. Ist nach Ablauf dieser Zeit keine nachfolgende Ortsgruppe oder kein nachfolgendes Bezirksteam gegründet, kann die übergeordnete Ebene über das Geld verfügen.

4. Ausschluss aus der KLJB

- 4.1. Der Ausschluss aus der KLJB kann erfolgen,
- wenn ein Mitglied grob oder wiederholt gegen die Ziele und Grundsätze, die Satzung oder Beschlüsse des Verbandes verstößt,
 - wenn ein Mitglied das Ansehen der KLJB schädigt,
 - wenn ein sonstiger schwerwiegender Grund vorliegt.
- 4.2. Zuständig für den Ausschluss ist die jeweilige Versammlung, in der Regel die der Ortsgruppe. Für den Ausschluss von Leitungsmitgliedern ist die Versammlung der nächsthöheren Ebene zuständig. Wird die für den Ausschluss zuständige Versammlung nicht tätig, so fällt das Recht zum Ausschluss an die Versammlung der nächsthöheren Ebene.
- 4.3. Ein Ausschluss kann sich nur gegen einzelne Personen wenden.
- 4.4. Vor der Entscheidung ist das betroffene Mitglied anzuhören. Die Anhörung soll mündlich und kann notfalls schriftlich erfolgen.
- 4.5. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von 2 Wochen die begründete Beschwerde bei der nächsthöheren Ebene möglich, die dann ein weiteres Ausschlussverfahren mit Anhörung zu führen hat. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
- 4.6. Die Neuaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds bedarf der Zustimmung des Gremiums, das zuletzt mit dem Ausschluss befasst war.

5. Geschäftsordnung

Verfahrensfragen regelt die Geschäftsordnung der KLJB Rottenburg-Stuttgart.

Geschäftsordnung des
KLJB Diözesanverbandes
Rottenburg-Stuttgart

§1 Geltungsbereich

Nachfolgende Geschäftsordnung gilt für die Diözesanversammlung und sinngemäß für den Diözesanausschuss der KLJB sowie für die Mitgliederversammlung der KLJB Rottenburg-Stuttgart e. V.

I. Vorbereitung der Sitzungen

§2 Einberufung

- a) Die Diözesanversammlung und der Diözesanausschuss werden durch den Diözesanvorstand schriftlich mit einer Frist von 3 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- b) Termin und Ort werden durch den Diözesanvorstand bestimmt, soweit das Gremium darüber nicht selbst beschlossen hat.
- c) Anträge und sonstige schriftliche Unterlagen werden den Mitgliedern in einem Nachversand vor der Versammlung zugesandt.

§3 Tagesordnung und Anträge

- a) Die vorläufige Tagesordnung wird vom Diözesanvorstand festgelegt.
- b) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des jeweiligen Gremiums sowie die Organe der Diözesanebene und der Bezirksebene. Des Weiteren können sie Vorschläge zur Tagesordnung machen.
- c) Anträge, die 14 Tage vor der Sitzung schriftlich beim Diözesanvorstand eingebracht werden, werden auf die Tagesordnung gesetzt und mit dem Nachversand verschickt.
- d) Anträge auf Änderung der Satzung oder auf Änderung der Geschäftsordnung müssen 4 Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung gestellt werden und sind mit der Einladung zur Diözesanversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben.
- e) Anträge, die schriftlich nach Ablauf der in c) angegebenen Frist beim Diözesanvorstand eingehen oder die zu Beginn der Versammlung schriftlich eingebracht werden, werden als Initiativanträge behandelt.
- f) Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung beschließt die Versammlung nach Eröffnung der Sitzung.

- g) Zusätzliche Anträge zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten können während der Behandlung des Tagesordnungspunkts eingebracht werden (Dringlichkeitsanträge), sofern nicht 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht.
- h) Endet eine Sitzung ehe die beschlossene Tagesordnung erledigt worden ist, sind die unerledigten Punkte für die Tagesordnung der nächsten Sitzung bereits beschlossen.

II. Ablauf der Sitzungen

§4 Leitung

- a) Die Leitung der Sitzungen liegt in den Händen des Diözesanvorstands.
- b) Der Vorstand kann die Moderation der Sitzung an eine oder mehrere Personen seiner Wahl delegieren.
- c) Die jeweils leitende Person eröffnet, unterbricht und schließt die Sitzung.
- d) Sie sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung, leitet die Debatten, erteilt das Wort und verkündet die gefassten Beschlüsse, sofern sie die Moderation nicht delegiert hat.
- e) Beabsichtigt die leitende Person, sich an der Aussprache zu beteiligen, so soll sie für die Dauer dieses Tagesordnungspunkts die Moderation delegieren.

§5 Eröffnung

Zu Beginn erledigt die leitende Person folgende Angelegenheiten in nachstehender Reihenfolge:

- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
- b) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- c) Feststellung der Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- d) Beschlussfassung der Versammlung über die Tagesordnung

§6 Öffentlichkeit

- a) Die Sitzungen des Diözesanverbandes sind verbandsöffentlich. Der Vorstand kann Gäste einladen.
- b) Die Verbandsöffentlichkeit kann auf Antrag eines Mitglieds der Versammlung aufgehoben werden; über diesen Antrag entscheidet die Versammlung in nichtöffentlicher Sitzung.

III. Die Aussprache

§7 Grundregeln

- a) Eine Aussprache findet grundsätzlich statt über Anträge, Vorlagen, Erklärungen des Diözesanvorstands und Berichte.
- b) Eine Aussprache ist unzulässig über persönliche Erklärungen und Erklärungen zur Abstimmung.

§8 Rederecht

Rederecht haben alle Mitglieder der Sitzung. Anderen Personen kann die leitende Person das Rederecht gewähren, solange kein Einspruch vorliegt. Über den Einspruch entscheidet das Gremium ohne Aussprache.

§9 Wortmeldung und Worterteilung

- a) Wer zur Sache sprechen will, meldet sich der leitenden Person in der Regel durch Handzeichen zu Wort. Ohne Worterteilung darf niemand das Wort ergreifen.
- b) Das Wort erteilt die leitende Person in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Sie kann davon abweichen, wenn die Rücksicht auf Rede und Gegenrede oder die zweckmäßige Gestaltung und der gedankliche Zusammenhang der Aussprache dies erfordern, oder wenn eine alternierende Redeliste beantragt ist (§ 14, Abs. i).
- c) Antragssteller/in oder Berichtersteller/in erhalten zu Beginn sowie nach Schluss der Aussprache das Wort.

§10 Persönliche Erklärung

- a) Zur persönlichen Erklärung wird das Wort erst nach Schluss oder Vertagung der Aussprache erteilt. Der/die Redner/in darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache in Bezug auf seine oder ihre Person gemacht worden sind, zurückzuweisen, oder eigene Ausführungen richtigstellen. Die Erklärung ist der leitenden Person auf Verlangen schriftlich vorzulegen.
- b) eine Aussprache über persönliche Erklärungen findet nicht statt.

§11 Redezeit

- a) Der/die einzelne Redner/in soll, wenn nicht anders vereinbart, nicht länger als 2 Minuten sprechen. Die leitende Person kann Redner/innen die Redezeit verlängern oder sie zur Sache verweisen, falls sie vom Verhandlungsgegenstand abschweifen.
- b) Spricht ein/e Redner/in über die Redezeit hinaus, kann die leitende Person ihm/ihr nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

§12 Schließung der Aussprache

- a) Die leitende Person schließt die Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt, wenn die Redeliste erschöpft ist und sich niemand mehr zu Wort meldet, oder wenn das Gremium den Schluss der Aussprache beschlossen hat.
- b) Nach Schließung der Aussprache können keine Anträge mehr zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt werden.

IV. Die Antragsstellung

§13 Sachanträge

- a) Sachanträge sind Anträge, deren Inhalt einen Beschluss über einen Tagesordnungspunkt herbeiführen will.
- b) Liegen mehrere Sachanträge zum selben Tagesordnungspunkt vor, so ist über den weitest gehenden Sachantrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen entscheidet die leitende Person.

- c) Jeder Sachantrag wird in der Regel einzeln zur Abstimmung gestellt. Die antragstellende Person kann Änderungs-, Zusatz- und Streichungsanträge vornehmen. Gegenanträge von anderen sind unzulässig.

§14 Anträge zur Geschäftsordnung

Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge, deren Inhalt einen Beschluss über das Verfahren oder den Ablauf der Beratung herbeizuführen will. Dazu gehören:

- a) Antrag auf Schluss der Versammlung
- b) Antrag auf Schluss der Aussprache
- c) Antrag auf Schluss der Redeliste
- d) Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes
- e) Antrag auf Verweisung eines Tagesordnungspunktes an eine Kommission oder ein anderes Organ
- f) Antrag auf Unterbrechung der Aussprache
- g) Antrag auf Beschränkung der Redezeit
- h) Antrag auf geschlechtsspezifische Beratung
- i) Antrag auf eine alternierende Redeliste (= Redeliste, die Frauen und Männer abwechselnd reiht)
- j) Dringlichkeitsanträge (siehe §3, Abs. g)
- k) Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit

§15 Verfahren bei Anträgen zur Geschäftsordnung

- a) Anträge zur Geschäftsordnung können nur von stimmberechtigten Mitgliedern des Gremiums gestellt werden.
- b) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden; sie gehen Sachanträgen vor (Wortmeldung, in der Regel mit beiden Händen)
- c) Liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vor, so wird in der Reihenfolge der Aufzählung nach Abs. a.) entschieden.

- d) Änderungs-, Zusatz- und Gegenanträge sind in diesen Fällen unzulässig.
- c) Der Geschäftsordnungsantrag gilt als angenommen, wenn niemand dagegen spricht (Gegenrede). Erfolgt eine Gegenrede eines stimmberechtigten Mitglieds der Versammlung, so ist sofort über diesen Geschäftsordnungsantrag abzustimmen. Grundsätzlich findet keine Aussprache zum Geschäftsordnungsantrag statt. Die leitende Person hat auf dieses Verfahren hinzuweisen.

V. Die Beschlussfassung

§16 Beschlussfähigkeit

- a) Das Gremium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, und wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und die Hälfte der Bezirke mit gewähltem Bezirksteam anwesend sind.
- b) Das Gremium ist grundsätzlich solange beschlussfähig, bis die Nichtbeschlussfähigkeit festgestellt ist.
- c) Die Beschlussfähigkeit muss auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds neu festgestellt werden.
- d) Solange keine Beschlussfähigkeit gegeben ist, können Anträge nicht gestellt und Abstimmungen nicht vorgenommen werden. Das Gremium ist aber beratungsfähig.
- e) Wenn in der Tagesordnung Punkte infolge von Beschlussunfähigkeit nicht erledigt werden können und die Versammlung geschlossen oder vertagt wird, so ist das Gremium in den folgenden Sitzungen in Bezug auf die unerledigten Beratungsgegenstände in jedem Falle beschlussfähig. In der Einladung ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§17 Abstimmungsarten

- a) Beschlüsse des Gremiums werden in der Regel in offener Abstimmung gefasst. Offene Abstimmungen werden mit Handzeichen durchgeführt.

- b) Die Abstimmung ist geheim, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied verlangt wird oder wenn andere Bestimmungen der Geschäftsordnung dies verlangen.
- c) Wird einem Antrag oder einem Vorschlag der leitenden Person nicht widersprochen, so kann die leitende Person dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen; es sei denn, die Geschäftsordnung verlangt ein anderes Verfahren.

§18 Abstimmungsregeln

- a) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Gremiums hat unabhängig von der Zahl der Ämter nur 1 Stimme.
- b) Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen erhält, außer Satzung oder Geschäftsordnung sehen eine andere Mehrheit vor.
- c) Stimmenthaltungen gelten als abgegebene gültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§19 Stellvertretung

- a) Jedes Mitglied eines Gremiums mit Ausnahme des Diözesanvorstands kann sich vertreten lassen. Die Stellvertretung ist gültig, wenn sie mit Wissen und Einverständnis des zu vertretenden Mitglieds wahrgenommen wird.
- b) Die Person, der das Stimmrecht übertragen wird, muss Mitglied der KLJB sein.

§20 Erklärungen zur Abstimmung

- a) Nach Schluss der Abstimmung kann die leitende Person zur Abgabe einer Erklärung in mündlicher oder schriftlicher Form das Wort erteilen. Durch die Erklärung zur Abstimmung ist es möglich, eine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung ist der leitenden Person auf Verlangen vorher schriftlich mitzuteilen.
- b) Eine Aussprache über die Erklärung zur Abstimmung findet nicht statt.

VI. Wahlen zum Diözesanvorstand

§21 Vorbereitung

- a) Die Diözesanversammlung bildet einen Wahlausschuss, dem mindestens 3 Personen angehören. Darunter: ein Diözesanvorstand und zwei Vertreter aus den Bezirken oder Arbeitskreisen (möglichst aus verschiedenen Bezirken/Arbeitskreisen).
- b) Die Wahl von Mitgliedern des Diözesanvorstands wird spätestens 12 Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung, auf der die Wahl stattfinden soll, vom Wahlausschuss ausgeschrieben.
- c) Der Wahlausschuss berichtet der Diözesanversammlung über seine Tätigkeit und informiert über die vorgeschlagenen und kandidierenden Personen.

§22 Durchführung

- a) Die Wahlen zum Diözesanvorstand werden durch den Wahlausschuss geleitet.
- b) Ein Mitglied des Wahlausschusses eröffnet die Wahlhandlung mit der Bekanntgabe der Wahlregeln, der Wählbarkeitsvoraussetzungen und der Bekanntgabe der kandidierenden Personen.
- c) Zu Beginn der Wahl wird die Vorschlagsliste für die zu besetzenden Ämter in jedem Falle noch einmal eröffnet. Die Personen, die sich bereits zur Kandidatur bereiterklärt haben, sind automatisch in die Vorschlagsliste aufgenommen. Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder der Diözesanversammlung.
- d) Die kandidierenden Personen haben das Recht, sich vorzustellen und ihre Motivation und ihre Ziele darzulegen. Die Mitglieder der Versammlung haben das Recht, an die kandidierenden Personen Fragen zu stellen. Über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet die leitende Person des Wahlausschusses.

- e) Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds der Diözesanversammlung findet eine Personaldebatte statt. Die Personaldebatte ist vertraulich und nichtöffentlich, d.h. sie wird nicht protokolliert und findet nur in Anwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder und der Mitglieder des Wahlausschusses statt. Sie erfolgt in Abwesenheit der kandidierenden Personen. Die Debatte ist auf die Personen der KandidatInnen begrenzt. Eine zeitliche Begrenzung oder Unterbrechung der Personaldebatte ist unzulässig.
- f) Daraufhin eröffnet die leitende Person die Abstimmung. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat so viel Stimmen, wie Ämter zu vergeben sind. Für jede Person kann nur eine Stimme abgegeben werden. Die Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim.
- g) Für die männlichen und weiblichen Mitglieder des Vorstands sowie für den Diözesanlandjugendseelsorger sind getrennte Wahlgänge durchzuführen.
- h) Leer abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel mit Abweichungen von der vorgegebenen Fassung, mit Zusätzen oder unleserlicher Schrift sind ungültig. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss.
- i)
1. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes werden mit absoluter Mehrheit gewählt. Erhält keine(r) der KandidatInnen die absolute Mehrheit, erfolgt ein zweiter Wahlgang. Dieser entfällt, wenn nur ein(e) KandidatIn zur Wahl steht. Ist auch nach dem zweiten Wahlgang kein(e) KandidatIn gewählt, wird eine Stichwahl durchgeführt, bei der die absolute Mehrheit erforderlich ist. Die Stichwahl erfolgt zwischen den zwei KandidatInnen mit den meisten Stimmen aus dem vorausgegangen Wahlgang, bei Stimmgleichheit sind auch mehrere KandidatInnen zulässig. Erreicht in der Stichwahl keine(r) der KandidatInnen eine absolute Mehrheit, bleibt die Stelle vakant.
 2. Auf Bezirks- und Ortsebene kann auf Antrag eine Listenwahl für Beisitzer durchgeführt werden. Die Listenwahl muss einstimmig beschlossen werden.
 - a. Stellen sich gleich viele oder weniger Kandidaten als zu besetzende Posten zur Wahl, müssen die Kandidaten eine absolute Mehrheit erreichen. Pro Kandidat kann jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme vergeben.

- b. Stellen sich mehr Kandidaten als zu besetzende Ämter zur Wahl, ist die relative Mehrheit (mindestens jedoch 1/3 der abgegebenen Stimmen) erforderlich. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann pro zu besetzenden Posten eine Stimme vergeben.
- j) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest; die leitende Person verkündet es und fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.
- k) Lehnt eine gewählte Person ihre Wahl ab, wird die Wahl wiederholt.

§23 Sonstige Wahlen

- a) Auf sonstige Wahlen findet §21 bis §22 sinngemäß Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- b) Die Wahlen erfolgen grundsätzlich in geheimer Abstimmung.

VII. Nachbereitung der Sitzung

§24 Protokoll

- a) Über die Sitzung des Gremiums wird von der Diözesanstelle ein Protokoll angefertigt.
- b) Das Protokoll wird innerhalb von 6 Wochen an die Anwesenden des Gremiums und alle Bezirksleitungen versandt.
- c) Es ist genehmigt, wenn innerhalb von 30 Tagen nach Versanddatum kein Einspruch erfolgt.
- d) Über Einsprüche gegen das Protokoll entscheidet das Gremium auf seiner nächsten Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung.
- e) Der Vollzug von Beschlüssen wird durch Einsprüche gegen das Protokoll nicht gehemmt.

VIII. Schlussbestimmungen

§25 Auslegung der Geschäftsordnung

- a) Über während einer Sitzung auftauchende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die leitende Person.
- b) Abweichungen von der Geschäftsordnung können im Einzelfall mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des tagenden Gremiums beschlossen werden, soweit die Bestimmungen der Diözesansatzung dem nicht entgegenstehen.

§26 Änderung der Geschäftsordnung

Zur Änderungen der Geschäftsordnung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder der Diözesanversammlung erforderlich. Der Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung muss mit der Einberufung der Versammlung zugehen.

§27 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 01.01.1998 in Kraft. Am 10.11.2007, am 27.09.2014 und am 26.09.2015 wurden Änderungen beschlossen.

Satzung des KLJB e. V.
Diözese Rottenburg-Stuttgart

Rechtsträgerverein für die Katholische Landjugendbewegung
Rottenburg-Stuttgart

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Katholische Landjugendbewegung Diözese Rottenburg-Stuttgart“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e. V.“.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Wernau/Neckar und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Esslingen eingetragen. Die Geschäftsstelle befindet sich an der Diözesanstelle der KLJB.
- 1.3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Wesen und Zweck

- 2.1. Der Verein ist Rechtsträger des Diözesanverbandes der KLJB in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, seiner Geschäftsstellen, Einrichtungen und Unternehmungen.
- 2.2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Ziele und Grundsätze der KLJB und der von ihr betriebenen Jugendarbeit. Zu diesem Zweck widmet sich der Verein organisatorischer Aufgaben wie Beschaffung und Verwaltung der erforderlichen Geldmittel und Sachwerte.
- 2.3. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, kirchlichen Zwecken. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- 2.4. Die Mitglieder des Vereins haften nicht mit ihrem Vermögen.

3. Mitgliedschaft und Beitrag

3.1. Mitglieder des Vereins sind:

- der KLJB-Diözesanvorstand
- die KLJB-Bezirke mit gewähltem Bezirksteam
- der/die GeschäftsführerIn
- die hauptamtlichen ReferentInnen der KLJB Rottenburg-Stuttgart

3.2. Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

4.1. Die Mitgliedschaft von KLJB-Bezirken im Verein endet, sobald es für den jeweiligen Bezirk kein gewähltes Bezirksteam mehr gibt.

4.2. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss oder Austritt aus dem Diözesanverband der KLJB.

5. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

6. Vorstand

Der Diözesanvorstand der KLJB bestimmt drei seiner stimmberechtigten Mitglieder zum Vorstand der KLJB e. V. Diese bilden den Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB.

7. Aufgaben des Vorstands

7.1. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

- a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Bestellung eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin

7.2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung ist jedes Vorstandsmitglied allein berechtigt.

8. Aufgaben des Geschäftsführers/ der Geschäftsführerin

Dem/der GeschäftsführerIn obliegt die Aufgabe der Kassenführung. Er/sie ist berechtigt, im Auftrag des Vorstands die im Rahmen des Vereinszwecks anfallenden Rechtsgeschäfte zu tätigen.

9. Mitgliederversammlung

- 9.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet zweimal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung ist verbandsöffentlich. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand.
- 9.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies der Vorstand für erforderlich hält oder 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung beim Vorstand beantragt.

10. Stimmberechtigung in der Mitgliederversammlung

- 10.1. Stimmberechtigte Mitglieder der Versammlung sind:
- die KLJB-Bezirke mit je einer Stimme
 - der KLJB-Diözesanvorstand mit drei Stimmen
- 10.2. Die KLJB-Bezirke werden durch die KLJB-Bezirksteams vertreten.
- 10.3. Die restlichen Mitglieder des Vereins sind beratende Mitglieder der Versammlung.

11. Aufgaben der Mitglieder- versammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die finanzielle Ausgestaltung des von der Diözesanversammlung beschlossenen Jahresprogramms
- b) Wahl von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen
- c) Entgegennahme des Rechnungsabschlusses
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Beschlussfassung über die Verwendung des Überschusses bzw. über die Deckung des Fehlbetrages
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- h) Beratung und Beschlussfassung über Anträge
- i) Berichterstattung auf der Diözesanversammlung der KLJB-Rottenburg-Stuttgart

12. Beschlussfassung der Mitglieder versammlung

- 12.1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend bzw. vertreten sind.
- 12.2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 12.3. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Sie sind geheim durchzuführen, wenn dies ein/e anwesende/r Stimmberechtigte/r verlangt.
- 12.4. Für alle weiteren Verfahren gilt die Geschäftsordnung des Verbandes.

13. Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich. Der Antrag zur Satzungsänderung muss allen Mitgliedern mit Einberufung der Versammlung zugehen.

14. Auflösung des Vereins

14.1. Zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich. Der Antrag zur Auflösung muss allen Mitgliedern mit Einberufung der Versammlung zugehen.

14.2. Beim Auflösen oder Aufheben des Vereins fällt das Vereinsvermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den KLJB-Bundesverband.

15. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie wurde am 18. Oktober 1997 in Rot an der Rot von der KLJB-Diözesanversammlung beschlossen. Am 10.11.2007 sowie am 27.09.2014 wurden Änderungen beschlossen.

